

MELDEBOGEN D FÜR DIE OFFENLEGUNG QUALITATIVER AGGREGIERTER STATISTISCHER DATEN  
ÜBER DIE AUFSICHTSBEHÖRDE

**1) MITARBEITER DER AUFSICHTSBEHÖRDE**

**B1a – Struktur der Aufsichtsbehörde**

[Organigramm FMA Liechtenstein](#)

**2) KAPITALAUFSCHLAG**

**B8a – Kriterien für die Verwendung von Kapitalaufschlägen**

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens kann die FMA in Ausnahmefällen, mittels einer begründeten Verfügung, einen Kapitalaufschlag festsetzen. Die Auferlegung eines Kapitalaufschlages ist dahingehend aussergewöhnlich, als dies nur als „letztes mögliches Mittel“ (measure of last resort) angewendet werden soll, d.h. in Fällen, in welchen sich andere aufsichtsrechtliche Massnahmen als unwirksam, nicht innerhalb einer nützlichen Frist umsetzbar oder als nicht geeignet herausstellen sollten. Gemäss Art. 72 Abs. 2 VersAG kann die FMA in den folgenden Fällen einen Kapitalaufschlag festsetzen:

1. Standardmodell:

Das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens weicht erheblich von den Annahmen ab, die der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegen und

- die Forderung auf ein internes Modell wäre unangemessen oder unwirksam, oder
- ein internes Modell wird entwickelt.

2. Internes Modell:

Das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens weicht erheblich von den Annahmen ab, die der Solvenzkapitalanforderung zu Grunde liegen (bestimmte quantifizierbare Risiken nur unzureichend erfasst) und eine Anpassung des Modells innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ist fehlgeschlagen.

3. Governance :

Die Governance weicht erheblich von den rechtlichen Anforderungen ab, was dazu führt, dass das Versicherungsunternehmen Risiken nicht angemessen erkennen, überwachen und berichten kann und andere Massnahmen die Mängel nicht in angemessener Zeit beheben können.

4. Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung, Übergangsbestimmung:

Das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens, welches eine Matching-Anpassung oder Volatilitätsanpassung nach Art. 77 VersAG oder eine Übergangsbestimmung nach Art. 262 oder 263 VersAG anwendet, weicht erheblich von den Annahmen ab, die diesen Anpassungen und Übergangsmassnahmen zugrunde liegen.

**B8b – Kriterien für die Berechnung von Kapitalaufschlägen**

Die Berechnung von Kapitalaufschlägen wird in Art. 72 Abs. 3 und 4 VersAG vorgegeben. Demnach ist in den oben genannten Fällen 1 und 2 ein Kapitalaufschlag so zu berechnen, dass sichergestellt ist, dass das Unternehmen die Anforderungen von Art. 42 Abs. 3 und 4 VersAG erfüllt. In den oben genannten Fällen 3 und 4 muss der Kapitalaufschlag proportional zu den wesentlichen Risiken sein, die mit den Mängeln beziehungsweise den Abweichungen einhergehen und die zur Entscheidung der FMA geführt haben, den Kapitalaufschlag festzusetzen.

**B8c – Kriterien für die Aufhebung von Kapitalaufschlägen**

Der Kapitalaufschlag wird von der FMA mindestens einmal jährlich überprüft und soll aufgehoben werden, sobald die entsprechenden Mängel beseitigt sind (Art. 72 Abs. 6 VersAG). Eine Überprüfung ist auch erforderlich, falls sich materielle Änderungen in den Umständen, welche zum Kapitalaufschlag geführt haben, ergeben. Solche materiellen Änderungen können u.a. folgende Gegebenheiten betreffen:

- Die FMA ist zufrieden mit den Massnahmen, welche durch das Versicherungsunternehmen eingeleitet wurden, um die entsprechenden Missstände zu beseitigen.

- Im Falle von Kapitalaufschlägen bei Standardmodellen: Die Umstände, welche die FMA veranlassten, ein internes Modell als unangemessen oder unwirksam zu beurteilen, sind nicht mehr anwendbar.

### **3) GENEHMIGUNG VON EIGENMITTELN**

#### **B16b – Hauptmerkmale der genehmigten Posten ergänzender Eigenmittel**

Im Jahr 2020 kam es in einem Fall zur Genehmigung von ergänzenden Eigenmitteln. Dabei handelt es sich um eine Zahlungsgarantie.

Im Jahr 2021 ging ein Antrag zu ergänzenden Eigenmitteln ein. Tatsächlich handelte es sich um Basiseigenmittel, welche folglich auch als solche angerechnet wurden.

Auch im Jahr 2022 ging formell ein Antrag zu ergänzenden Eigenmitteln ein. Tatsächlich handelte es sich um Basiseigenmittel, welche folglich auch als solche angerechnet wurden.

Im Jahr 2023 sind sieben Anträge auf Genehmigung ergänzender Eigenmittel eingegangen, welche alle im selben Jahr genehmigt worden sind.

Im Jahr 2024 sind zwei Anträge auf Genehmigung ergänzender Eigenmittel eingegangen, welche beide im selben Jahr genehmigt worden sind.

#### **B17b – Hauptmerkmale der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind**

In den Jahren 2021 bis 2024 sind bei der FMA keine Anträge auf Genehmigung von Eigenmittelbestandteilen, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind, eingereicht worden.

#### **B17c – Methoden der Beurteilung und Einstufung der genehmigten Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind**

Eigenmittelbestandteile, die nicht Gegenstand der in den Artikeln 69, 72, 74, 76 und 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Listen sind, sind von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäss den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 massgeblichen Merkmalen und Kriterien einzuschätzen und einzustufen. Diese Einstufung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Die Prüfung von diesbezüglichen Anträgen und die Beurteilung der Eigenmittelfähigkeit und der Einstufung in eine Qualitätsklasse erfolgt anhand der durch die Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG vorgegebenen und in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 weiter konkretisierten Anforderungen an Eigenmittelbestandteile der verschiedenen Qualitätsklassen. Ferner wendet die FMA die EIOPA-Leitlinien zu ergänzenden Eigenmitteln an.

### **4) VERGLEICHENDE ANALYSEN ("PEER REVIEWS")**

#### **B18b – Umfang der von der EIOPA durchgeführten vergleichenden Analysen ("Peer Reviews") nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, an denen die Aufsichtsbehörden mitgearbeitet hat**

Die FMA nimmt regelmässig an den Peer Reviews der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) teil.

Im Jahr 2021 hat die EIOPA planmässig den Follow-up zum Peer Review of Key Functions abgeschlossen. Wie bereits berichtet, hatte die FMA seinerzeit keine Recommended Actions erhalten und somit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der öffentliche Final Report ist seit dem 11. August 2021 auf der Website der EIOPA verfügbar.

Im Februar 2021 wurde der Peer Review zum Thema Outsourcing gestartet. Die FMA hat ihr Self-Assessment im April abgegeben. Die EIOPA hat sich zur Durchführung einer sog «Fieldwork» zur vertiefenden Nachfrage bei der FMA entschlossen, welche im Juli 2021 stattfand. Die Evaluation Letters ergehen in 2022.

Ebenfalls im Jahr 2021 hat die EIOPA eine Revision der Methodologie der Peer Reviews vorgenommen. Es wird künftig einen stärkeren Fokus auf das Follow-up zu den einzelnen Peer Reviews geben, im Sinne eines Monitorings der Umsetzung. Es scheint auch so zu sein, dass neben harten Findings (Recommended Actions) zunehmend auch Best Practices veröffentlicht werden, nach deren Umsetzung ebenfalls in den Follow-ups gefragt wird.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde das Ergebnis des Peer Review on Outsourcing veröffentlicht. Die FMA hat keine wesentlichen negativen Feststellungen erhalten. Zwei Recommended Actions wurden ausgestellt. Der Peer Review wurde im Juli 2022 auf der Website der EIOPA veröffentlicht.

Des Weiteren wurde im Jahr 2022 der Peer Review on Propriety abgeschlossen. Dabei handelte es sich um einen Follow-up zum Peer Review aus 2017. Follow-up Peer Reviews beschäftigen sich mit dem Stand der Umsetzung von seinerzeitigen Recommended Actions und Best Practices. Als Ergebnis dieses Follow-up Peer Reviews wurde festgestellt, dass die FMA die seinerzeitigen zwei Recommended Actions umgesetzt hat. Darüber hinaus wurde eine Best Practice in Liechtenstein identifiziert. Der Report zu diesem Peer review wurde im Oktober 2022 auf der Website der EIOPA veröffentlicht.

Im Frühjahr 2022 wurde ebenfalls ein dritter Peer Review gestartet, der Peer Review on Product Oversight and Governance. Im Dezember 2022 hat die FMA den Entwurf des Assessment Letters erhalten, in dem sich bereits ein vergleichsweise sehr gutes Abschneiden der FMA abzeichnete.

Im Jahr 2023 wurde das Ergebnis des Peer Review on Product Oversight and Governance abgeschlossen. Die FMA hat drei Recommended Actions erhalten, die die Struktur und den Prozess der POG Aufsicht sowie entsprechende Kommunikation an den Markt umfassten. Damit hat sie vergleichsweise gut abgeschnitten.

Ebenfalls im Jahr 2023 wurde der Peer Review on PPP (Prudent Person Principle) durchgeführt. Auch hier lag im Dezember 2023 bereits ein Entwurf des Final Assessments vor. Mit lediglich einer Recommended Action hat die FMA auch hier mit einem zufriedenstellenden Ergebnis abgeschnitten.

Im Laufe des Jahres wurde ebenfalls ein Follow-up zum Peer Review on IORPs PPR durchgeführt. Die Umsetzung der einzigen Recommended Action, die die FMA seinerzeit erhalten hat, wurde als «fulfilled» eingeschätzt.

Und schliesslich wurde zum Ende des Jahres ebenfalls ein Follow-up zum Peer Review on Collaboration begonnen. Das Final Assessment hierzu steht noch aus.

In Bezug auf die Peer Reviews haben sich im Laufe des Jahres 2023 deutliche prozedurale Veränderungen ergeben, die vom BoS diskutiert, angenommen und umgesetzt wurden. So werden in den Final Reports, die von der EIOPA veröffentlicht werden, neben den Recommended Actions auch jeweils Best Practices im untersuchten Aufsichtsfeld identifiziert. Bei den Follow-ups werden nunmehr neben der Umsetzung der Recommended Actions auch die Umsetzung von Best Practices analysiert und bewertet. Eine zweite Änderung ergibt sich im Scope der Peer Reviews. Erstmals wurde ein Peer Review in einem spezifischeren Themenbereich durchgeführt (Peer Review on PPP (Prudent Person Principle)). Das hatte zur Folge, dass einzelne Aufsichtsbehörden nur eingeschränkt mit einem sog. «reduced scope» am Peer Review teilgenommen haben, darunter auch die FMA. Für das Jahr 2024 zeichnet sich ein Peer Review (Stochastic Valuation) ab, von dem die FMA sowie zahlreiche weitere Aufsichtsbehörden vollständig ausgenommen sein werden.

Im Jahr 2024 hat die EIOPA den Peer Review on Stochastic Valuation begonnen. Die FMA war aufgrund der Thematik des Peer Reviews von diesem vollständig ausgenommen.

Am 14.03.2024 begann die sogenannte Monitoring Phase zum Peer Review on POG. In der Monitoring Phase eines Peer Reviews überzeugt sich die EIOPA von entsprechenden Tätigkeiten, Fortschritten und Massnahmen der einzelnen Aufsichtsbehörden betreffend ihrer Recommended Actions und die Umsetzung von Best Practices ohne Bewertung dessen. Die FMA hat an dieser Phase teilgenommen.

Am 02.12.2024 schliesslich begann der Follow Up zum Peer Review on Outsourcing. Die FMA hat ihre Antworten des entsprechenden Self Assessments fristgerecht am 23.01.2025 eingereicht. Im Rahmen einer sogenannten Fieldwork Exercise wurden ergänzende Fragen der EIOPA von der FMA beantwortet. Bislang liegen keine Ergebnisse zum Abschneiden der FMA vor.